



Security

VdS • Postfach 103753 • 50477 Köln

Hausanschrift
VdS Schadenverhütung
Firmen und Fachkräfte
Amsterdamer Str. 172
50735 Köln

An alle VdS-anerkannten Errichterfirmen
für Einbruchmeldeanlagen (EMA)

Ihr Ansprechpartner
Wilfried Drzensky
wdrzensky@vds.de
Tel.: (0221) 77 66 - 496
Fax: (0221) 77 66 - 388
www.vds.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Dy/Bso

Datum
04.02.2010

Anerkennung von Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen (EMA) Rundschreiben 01/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

1. VdS-Home (Firmenlogo)

Wir bedanken uns für die zahlreichen Registrierungen als VdS-Home-Errichter. Seit einigen Wochen ist die Datenbank auf der Internetseite von VdS Home online. Sie können Ihren Eintrag unter **www.vds-home.de** ► „**Fachfirmen in Ihrer Nähe**“ heraussuchen und ansehen.

Aufgrund zahlreicher Anfragen bieten wir Ihnen ergänzend zu Ihrer Listung an, ein individuelles Firmenlogo neben Ihrem Eintrag einblenden zu lassen.

Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Voraussetzungen für die Darstellung des Logos:

- ✓ Die längste Seite des Logos ist maximal 280 Pixel lang.
- ✓ Die Maximalgröße beträgt also 280 x 280 Pixel.
- ✓ Die Auflösung beträgt 72 dpi.
- ✓ Das Dateiformat ist *JPEG File Interchange Format* (*.jpg).

Aus technischen Gründen können wir Bilddateien mit abweichenden Spezifikationen leider nicht akzeptieren. Bei Interesse senden Sie uns bitte die entsprechende Datei unter Angabe Ihrer Errichter-Nummer(n) an die E-Mail-Adresse **vdshome@vds.de**.

Die technischen Erfordernisse zur Darstellung Ihres Firmenlogos im Rahmen des Firmeneintrags in unserer Online-Datenbank auf der Internetseite **www.vds-home.de** werden derzeit geschaffen und stehen in Kürze zur Verfügung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dagmar Braschoß, Tel.: (0221) 7766-304, Fax: (0221) 7766-388, **dbraschoss@vds.de**

1/3

2. Neues Betriebsartenverzeichnis

Das Betriebsartenverzeichnis der gewerblichen Sachversicherung – VdS 2559 – wurde aktualisiert und steht nun mit über 2700 Betriebsarten zum kostenfreien Download im pdf-Dateiformat unter www.VdS.de → *Richtlinien und Publikationen* zur Verfügung. Das Dokument kann ebenso über das Gesamtprogramm des VdS-Verlags bezogen werden.

Das aktualisierte Betriebsartenverzeichnis ersetzt das bisherige Betriebsartenverzeichnis mit Stand März 1996 (siehe VdS 2311, Anhang D), das somit seine Gültigkeit verliert.

Beachten Sie bitte, dass neben zahlreichen neuen Betriebsarten einige der bestehenden Betriebsarten neu bewertet und anders eingestuft wurden. Sollte es zu Differenzen hinsichtlich der Einstufung eines Risikos kommen, so stimmen Sie die erforderliche Sicherungsklasse bitte mit dem zuständigen Versicherer ab.

3. VdS-Anerkennung als Errichterfirma für Videoüberwachungsanlagen

Wir möchten Sie nochmals über die Möglichkeit informieren, in einem vereinfachten Verfahren mit einem wesentlich geringeren Kostenaufwand zusätzlich die Anerkennung als Errichterfirma für Videoüberwachungsanlagen, entsprechend VdS 3442, zu erhalten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

4. Fachtagung Einbruchdiebstahlschutz am 26. und 27. Mai 2010 in Köln

Wir laden Sie auch in diesem Jahr wieder zu unserer „**Traditionsfachtagung**“ **Einbruchdiebstahlschutz** ein und freuen uns, Ihnen als Errichterfirma erstmalig einen **Rabatt in Höhe von ca. 30 %** auf den Teilnehmerpreis anbieten zu können.

Das Tagungsprogramm beinhaltet neben dem wichtigen Thema „**Überarbeitung der Richtlinien für Planung und Einbau von EMA, VdS 2311**“ weitere interessante Punkte wie:

- **Aktuelles zu Einbruchdiebstahl-Schäden und die Schadensverhütungsarbeit der Sachversicherer**
- **Videoüberwachungstechnik**
 - Video-Richtlinien der Polizei: Aussagen – Praxis – Bewertung
 - Videoüberwachungstechnik im Sicherheitsmanagement einer Geschäftsstelle eines Kreditinstituts
- **VdS-Forum mit Podiumsdiskussion: Nationale & Internationale Normen und deren Bedeutung für die Sicherungstechnik (DIN VDE 0833, DIN EN 50131ff)**
 - Normen im Überblick
 - Auswirkungen auf Produktprüfungen
 - Auswirkungen auf die Richtlinien für Planung und Einbau, VdS 2311
 - Wie ist die Position der Polizei?
 - Welche haftungsrechtlichen Bedeutungen haben diese Normen?
- **Aus der und für die Errichterpraxis**
 - Aus der Praxis des Mechanik-Errichters: Was geschieht nach Einbrüchen? Was wird bei Neueinbau und Nachrüstung besonders nachgefragt und warum?
 - Innovatives Marketing- und Betreuungskonzept eines EMA-Errichters: Kundenbindung und Zusammenarbeit mit Versicherern
 - Fragen und Problemlösungen bei der „Abnahme“ von Einbruchmeldetechnik
 - Unterschiede der Klassen VdS Home und A, B, C
 - EN 50518 und „AG Alarm“ (Projekt des BDWS und VdS)
- **Aktuelles aus der Sicherungstechnik**
 - VdS 2471 „Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen“: Stand der Überarbeitung – Änderungen im Überblick – Ausblick
 - Aktuelle Fragen und Rechtspraxis zur Produkt- und Errichterhaftung in der Sicherungstechnik

Das detaillierte Programm der VdS-Fachtagung „Einbruchdiebstahlschutz“ erhalten Sie in Kürze mit separater Post. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ralf Funda, Tel.: (0221) 7766-361 / Fax: (0221) 7766-499, rfunda@vds.de

5. Neue Merkblätter

Als Anlage erhalten Sie zur Information zwei neue Merkblätter. Die Merkblätter informieren Sie über

- **„Hilfestellung zur Vorgehensweise bei Schäden an Einbruch- und Überfallmeldeanlagen nach Blitzschlag und evtl. blitzbedingter Überspannung“ (VdS 5054)**
- **„Handhabung bei Batterietausch in Einbruchmeldeanlagen“ - Überschreiten der zulässigen Batteriekapazität – (VdS 5053)**

6. Neue Gebührentabelle

Sie erhalten die aktuelle Gebührentabelle für das Jahr 2010 als Anlage. Die Gebührentabellen stehen Ihnen auch wie gewohnt auf unserer VdS-Webseite zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Drzensky', written in a cursive style.

i. V. Wilfried Drzensky

Anlagen

- Informationsblatt über das Anerkennungsverfahren VÜA
- Merkblatt VdS 5053
- Merkblatt VdS 5054
- Gebührentabelle Modul C

VdS-Anerkennung als Errichterfirma für Videoüberwachungsanlagen

➤ Vereinfachtes Verfahren für VdS-erkannte Errichterfirmen von Einbruchmeldeanlagen

Seit September 2005 bietet VdS Schadenverhütung Errichterfirmen für Videoüberwachungsanlagen ein Anerkennungsverfahren an.

Für Firmen, die bereits eine VdS-Anerkennung als Errichterfirma von Einbruchmeldeanlagen vorweisen können, besteht die Möglichkeit, in einem vereinfachten Verfahren zusätzlich die Anerkennung als Errichterfirma für Videoüberwachungsanlagen zu erhalten.

➤ Weniger Aufwand = weniger Kosten

Aufwand	vereinfachtes Verfahren	ohne gültige VdS- Anerkennung
✓ Auftragspauschale	339,- €	649,- €
✓ Betriebsbesichtigung	entfällt	398,- €
✓ Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft ¹⁾	entfällt	410,- €
✓ Zertifizierungsentscheid	246,- €	246,- €
✓ Ausstellung Zertifikat	85,- €	85,-
Gesamtaufwand	670,- €	1788,- €

¹⁾ Die Prüfung entfällt, sofern die hauptverantwortliche Fachkraft bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen von Einbruchmeldeanlagen mit positivem Ergebnis geprüft wurde. Stattdessen ist eine Schulung zur Errichtung von Videoüberwachungsanlagen nach den Richtlinien – Planung und Einbau von Videoüberwachungsanlagen (VdS 2366) nachzuweisen.

➤ Mehr als 50 Firmen sind bereits VdS-erkannt

Bislang (Stand 01.01.2010) konnte bereits für mehr als 50 Errichterfirmen das begehrte Anerkennungs-Zertifikat ausgestellt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich mit diesem Anerkennungsverfahren einen Marktvorteil zu verschaffen und Ihren Kunden gegenüber die hierfür erforderliche Fachkompetenz darzustellen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Videoüberwachungsanlagen, VdS 3442.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Wilfried Drzensky
Tel.: (0221) 7766-496
Fax: (0221) 7766-388
wdrzensky@vds.de
www.vds.de

Yvonne Künzl
Tel.: (0221) 7766-416
Fax: (0221) 7766-388
ykuenzl@vds.de

Informationen zur

Handhabung bei Batterietausch in Einbruchmeldeanlagen - Überschreiten der zulässigen Batteriekapazität -

Bei Neuanlagen dürfen nur Batterien in Einbruch- und Überfallmeldeanlagen eingesetzt werden, die die im Zertifikat der Energieversorgung oder der Einbruchmelderzentrale aufgeführte maximale Kapazität nicht überschreiten. Sollten diese Batterien nicht mehr gefertigt werden, muss die Energieversorgung auf eine vom Hersteller vorgegebene höhere Batteriekapazität nachgeprüft werden. Diese Prüfung ist vom Hersteller schriftlich zu beantragen.

Muss bei einer Altanlage eine defekte Batterie ersetzt werden und Batterien mit der maximal möglichen Kapazität sind nicht mehr verfügbar, kann eine Batterie mit der nächst höheren Kapazität unter Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben eingebaut werden:

- Neue Batterien werden mit einem Hinweis auf die ursprüngliche (maximale) Kapazität versehen. Zusätzlich wird die ursprüngliche Kapazität sowie der vor dem Batteriewechsel vorhandene maximale Anlagenstrom im Betriebsbuch eingetragen
- Neue Batterien haben die gleichen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe, Gewicht, Anschlüsse usw.)
- War die alte Batterie im Gehäuse befestigt, muss auch die neue Batterie in gleicher Weise befestigt werden
- Der vor dem Batteriewechsel vorhandene maximale Anlagenstrom wird nicht erhöht.

Merkblatt über

Hilfestellung zur Vorgehensweise bei Schäden an Einbruch- und Überfallmeldeanlagen nach Blitzschlag und evtl. blitzbedingter Überspannung

In der Vergangenheit wurden häufig nach einem entfernten oder nahen Blitzschlag und einer daraus resultierenden Falschauslösung pauschal alle Anlageteile der Anlage ersetzt.

Nach einem direkten Blitzeinschlag oder Blitzschlag in nächster Nähe mit erkennbaren Spuren an der EMA/ÜMA ist ein pauschaler Ersatz der Geräte/Anlageteile und Melder als richtig einzustufen.

Bei einem entfernten oder nahen Blitzschlag kann es zu einer Vorschädigung von elektronischen Anlageteilen kommen, die aber zunächst keine sichtbaren Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Anlage zeigt. Eine Untersuchung der Geräte auf eine solche Vorschädigung hätte einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Folge und kann zumeist nicht zerstörungsfrei durchgeführt werden.

Um zu einer für alle Beteiligten zufrieden stellenden Lösung zu kommen, wird daher folgende Regelung für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen nach VdS 2311 getroffen:

- Nach einem direkten Blitzeinschlag oder Blitzschlag in nächster Nähe mit Blitzspuren und Defekten an der Anlage sind die entsprechenden Anlageteile der EMA/ÜMA und – falls erforderlich – betroffene Teile des Leitungsnetzes zu ersetzen. Eine Beurteilung des Blitzschlages sollte nachweislich mittels einer detaillierten Blitzauswertung erfolgen.
- Wurde nach einem entfernten oder nahen Blitzschlag ein Falschalarm oder eine Störungsmeldung ohne erkennbaren Grund ausgelöst, so bleibt die EMA/ÜMA für einen Zeitraum von 3 Monaten weiter im normalen Betrieb. Werden innerhalb dieser Zeit keine weiteren Meldungen ohne erkennbaren Grund generiert, so kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinem Blitz-/Überspannungsschaden gekommen ist.
Zeigt die EMA/ÜMA in dieser Zeit nachweisbar Meldungen unbekannter Herkunft (Nachweis über Betriebsbuch erforderlich), so kommt ein (ggf. Teil-)Austausch der Anlageteile in Frage. Auch in diesem Fall wird eine Beurteilung des Blitzschlages nachweislich mittels einer detaillierten Blitzauswertung empfohlen.

In jedem Fall hat der Errichter gemäß VdS 2833 „Schutzmaßnahmen gegen Überspannung von Gefahrenmeldeanlagen“ die Verpflichtung, die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Überspannungs- und Blitzstrom-Schutzelemente zu überprüfen und ggf. defekte Elemente zu ersetzen. Fehlen Überspannungs- und Blitzstrom-Schutzelemente, so ist der Betreiber der EMA auf die Notwendigkeit der Realisierung der Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Werden vom Betreiber Überspannungsschutzeinrichtungen gewünscht, so sind diese ebenfalls entsprechend VdS 2833 auszuführen.

Nach Abschluss von Austauschmaßnahmen muss eine Funktionsprüfung der EMA/ÜMA mit Inbetriebnahmeprotokoll (siehe DIN VDE 0833-1) einschließlich Auflistung der durchgeführten Maßnahmen erfolgen.

Zertifizierungsstelle

Gebührentabelle Stand 2010-01

Modul C

Anerkennungsverfahren gemäß VdS 2130 für Errichterfirmen von Einbruchmeldeanlagen

Bitte beachten Sie, dass sich die Gebühren für das Anerkennungsverfahren aus mehreren Positionen der Gebührentabelle zusammensetzen.

Pauschalen

1	Bearbeitungspauschalen (Werden bei Auftragserteilung fällig und sind unabhängig vom Abschluss des Verfahrens zu zahlen)	
1.1	Erstanerkennung	915,00 €
1.2	Verlängerung	485,00 €
1.3	Änderung/Ergänzung von Einbruchmeldesystemen/ Fachkräften/Stützpunkten	205,00 €
1.4	Änderung einer Anerkennung	
1.4.1	Übertragung der Anerkennung oder Verkauf der Errichterfirma Sind bei einer Änderung der Firmierung mehrere Anerkennungsverfahren betroffen (z.B. Errichterfirma für Einbruch- <u>und</u> Brandmeldeanlagen), wird diese Pauschale nur einmal berechnet. Die Änderung muss dann mittels Formular „Änderungsauftrag“ (VdS 3508; siehe www.vds.de) beauftragt werden.	435,00 €
1.4.2	Umschreibung ohne Änderung der Rechtsform bzw. ohne Neueintrag in das Handelsregister (Zertifizierungsentscheid nicht erforderlich) Sind bei einer Änderung der Firmierung mehrere Anerkennungsverfahren betroffen (z.B. Errichterfirma für Einbruch- <u>und</u> Brandmeldeanlagen), wird diese Pauschale nur einmal berechnet. Die Änderung muss dann mittels Formular „Änderungsauftrag“ (VdS 3508; siehe www.vds.de) beauftragt werden.	105,00 €

Die Pauschalen gemäß Punkt 1.1 und 1.2 erhöhen sich bei Errichterfirmen mit Stützpunkten um 25 % je Stützpunkt.

Erteilt ein Auftraggeber gleichzeitig mehrere Aufträge, verringern sich die Pauschalen gemäß Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 wie folgt:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| - bei 2 Aufträgen um 10 % | - bis 20 Aufträge um 40 % |
| - bis 5 Aufträge um 20 % | - bis 50 Aufträge um 50 % |
| - bis 10 Aufträge um 30 % | - über 50 Aufträge um 60 % |

Die vorgenannte Gebührenreduzierung gilt nur, wenn ein Auftraggeber für mehrere Betriebsstätten die Anerkennung beauftragt (dabei muss der Auftraggeber mit den Betriebsstätten wirtschaftlich verknüpft sein) **oder** wenn gleichzeitig der Auftrag zur Anerkennung für mehrere Gewerke erteilt wird (z. B. Anerkennung als Errichterfirma für Einbruch- und Brandmeldeanlagen).

2	Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft, pro Person	
2.1	Prüfung (Erst- oder Wiederholungsprüfung in allen für die Qualifikation erforderlichen Prüfungsteilen)	554,00 €
2.2	Teilprüfung (Erst- oder Wiederholungsprüfung in einem oder mehreren Prüfungsteil/en)	438,00 €
3	Betriebsbesichtigung ¹⁾ (vor Ort) ²⁾	398,00 €
4	Pauschalen für die Überprüfung von installierten Einbruchmeldeanlagen	
4.1	Prüfung eines Attestes	105,00 €
4.2	Erstprüfung <u>einer</u> Einbruchmeldeanlage (vor Ort, inklusive Reisekosten) ²⁾	524,00 €
4.3	Erstprüfung mehrerer Einbruchmeldeanlagen (vor Ort, inklusive Reisekosten, je Einbruchmeldeanlage) ²⁾	388,00 €
4.4	Prüfung von schriftlichen Nachweisen zur Mängelbeseitigung bei geringen Mängeln (je Einbruchmeldeanlage)	72,00 €
4.5	Prüfung von schriftlichen Nachweisen zur Mängelbeseitigung bei wesentlichen Mängeln (je Einbruchmeldeanlage)	129,00 €
4.6	Prüfung von nachgeforderten schriftlichen Nachweisen nach unzureichender Mängelbeseitigung (je Einbruchmeldeanlage)	109,00 €
4.7	Nachprüfung <u>einer</u> Einbruchmeldeanlage (vor Ort, inklusive Reisekosten) ²⁾	498,00 €
4.8	Nachprüfung mehrerer Einbruchmeldeanlagen (vor Ort, inklusive Reisekosten, je Einbruchmeldeanlage) ²⁾	325,00 €

¹⁾ Bei einer Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems durch VdS Schadenverhütung kann die Betriebsbesichtigung im Rahmen eines QM-Audits durchgeführt werden.

²⁾ Pauschalgebühr gilt nur innerhalb Deutschlands. Im Ausland erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

5	Entscheidung über die Zertifizierungswürdigkeit, Ausstellung des Zertifikates	
5.1	Vorbereitung der Zertifizierung, Zertifizierungsentscheid über die vorläufige Anerkennung und Aufnahme in das Verzeichnis der VdS- anerkannten Errichterfirmen	246,00 €
5.2	Vorbereitung der Zertifizierung und Zertifizierungsentscheid für die Erteilung der Anerkennung (4 Jahre Laufzeit) sowie für Verlängerungsaufträge	138,00 €
5.3	Vorbereitung der Zertifizierung sowie Zertifizierungsentscheid für Änderungs- und Ergänzungsaufträge	116,00 €
5.4	Wiedereinsetzung der Anerkennung nach erfolgtem Widerruf	138,00 €
5.5	Ausstellung eines Zertifikates	85,00 €
5.6	Ausstellung eines Zertifikates mit kundenspezifischem Logo	125,00 €
5.7	Ausstellung eines Zertifikates, ergänzend als .pdf-Datei	55,00 €
5.8	Zweitschrift	40,00 €
6	Prüfung und Genehmigung von kundenspezifischen Attestnachbildungen je nach Aufwand	80,00 bis 285,00 €

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich MWSt.

Mit dieser Gebührentabelle verlieren alle vorherigen Gebührentabellen ihre Gültigkeit.

Die Gebühren für Besprechungen und Prüfungen von Einbruchmeldeanlagen außerhalb des Anerkennungsverfahrens können der Gebührentabelle des Bereiches Security (Modul T) entnommen werden.

Die Gebühren für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen können der Gebührentabelle der Abteilung Qualitätsmanagement (Modul B) entnommen werden.

Diese Gebührentabellen können Sie unter www.vds.de abrufen. Sie werden Ihnen auf Anfrage auch kostenlos zugeschickt.